

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1970

Nummer 79

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
223	6. 7. 1970	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen)	632
	24. 7. 1970	3. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrop über Bösingfeld nach Rinteln	632

223

**Verordnung
zur Aufhebung der Gebührenordnung für die
staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter
(Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen)**

Vom 6. Juli 1970

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) in der Fassung des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen) — Verordnung des Arbeits- und Sozialministers vom 9. November 1959 (GV. NW. S. 167) — wird mit Wirkung vom 16. Februar 1970 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Geschäftsbereich Hochschulwesen —
Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 632.

3. Nachtrag

**zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962
(GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer
dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von
Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln**

Düsseldorf, den 24. Juli 1970

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Verkehrsbetriebe Extertal Extertalbahn GmbH in Bösingfeld mit Wirkung ab 27. September 1970 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienengüterverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 23,3 (Bahnhof Exten) bis Bahn-km 26,7 (Bahnhof Rinteln/Extertalbahn).

Insoweit treten die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1970 S. 632.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.